

## WAS SIE WISSEN SOLLTEN

# Welche Gefahren beim Onlineshopping lauern

Wer ein Geschenk im Internet sucht, sollte vorsichtig sein. Der Betrug im Netz hat Hochkonjunktur.

STEPHAN KLIEMSTEIN

Onlineshopping ist bequem, einfach und erfreut sich größter Beliebtheit: keine überfüllten Kaufhäuser, garantierte Lieferzeiten, nützliche Preisvergleiche. Ob Bücher, Tablets, Kleider oder Möbel: Mittlerweile findet man alles mit nur wenigen Klicks im Internet. Doch das birgt auch Risiken. Besonders in der Weihnachtszeit erleben Fake-Shops einen regelrechten Boom. Und die gefälschten Internet-Verkaufsplattformen sehen oft täuschend echt aus.

Hier ein kurzer Überblick, worauf man beim Shoppen im Netz achten sollte, um böse Überraschungen zu vermeiden.

## 1. Was sind Fake-Shops?

Als Fake-Shops werden Anbieter im Internet bezeichnet, die trotz Zahlung keine Ware liefern oder Marken- oder Produktfälschungen verkaufen. Es handelt sich dabei um betrügerische Onlineshops.

Eine Studie des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum hat ergeben, dass zwischen Dezember 2016 und Jänner 2017 in mehr als 27.000 Onlineshops in Deutschland, Schweden, Großbritannien und Spanien mutmaßlich markenrechtverletzende Waren – also Plagiate – vertrieben wurden. Viele Betrüger gehen inzwischen dazu über, Internetadressen zu nutzen, die zuvor bereits im Namen anderer Personen registriert waren, um sich so das Vertrauen der Kunden zu erschleichen.

## 2. Wie erkenne ich einen Fake-Shop?

Skepsis ist angebracht, wenn Verkäufer ihre Waren zu Schleuderpreisen anbieten. In dem Fall sollte man sich den Shop genauer anschauen, bevor man bestellt. Hilfreich sind Portale, die Preise ver-

gleichen. Bietet ein Händler dasselbe Produkt beispielsweise um zwei Drittel günstiger an als die Konkurrenz, ist Vorsicht geboten.

Betreiber kommerzieller Websites sind verpflichtet, ein Impressum zu führen. Dadurch wird der Händler beziehungsweise sein Unternehmen identifiziert. Wer gesetzlich vorgeschriebene Angaben wie Firmenname, Anschrift oder Telefonnummer nicht preisgibt oder lediglich ein Postfach angibt, ist von vornherein verdächtig und unseriös.

Im Zweifel sollte man dann lieber zu einem anderen Anbieter wechseln. Hinweise finden sich häufig auch in den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in den Datenschutzerklärungen. Wenn die Dokumente nur so von Rechtschreib- und Grammatikfehlern strotzen und ganze Abschnitte keinen Sinn ergeben, steckt möglicherweise ein Betrüger aus dem Ausland dahinter, der die Texte von einem kostenlosen Dienst im Internet hat übersetzen lassen.

Onlinehändler in der EU sind zudem verpflichtet, Verbraucher über ihr Rücktrittsrecht zu informieren. Preise, Steuern und Kosten für Transport und Verpackung müssen transparent aufgeschlüsselt sein. Ist dies nicht der Fall, sollte man besser zu einer bekannten Plattform wechseln.

## 3. Wann gilt ein Siegel als seriös?

Ein wichtiges Kriterium sind Gütesiegel. Allerdings müssen diese Prüfzeichen anerkannt sein, wie etwa „Trusted Shops“ oder das europaweit anerkannte „E-Commerce-Gütesiegel“.



Nur solche sind wirklich aussagekräftig. Shops, die mit diesen Siegeln zertifiziert sind, gelten nämlich aufgrund der strengen Prüfkriterien grundsätzlich als vertrauenswürdig. Doch gewiefte Betrüger fälschen auch diese Zertifikate immer häufiger.

Wer sichergehen will, klickt das Gütesiegel an. Wird man direkt auf die Seite des Gütesiegelbetreibers weitergeleitet und findet sich dort ein Hinweis auf den jeweiligen Onlinehändler, besteht kein Grund zur Sorge.

Inzwischen gibt es im Internet auch Listen mit bekannten betrügerischen Onlineshops, beispielsweise die Plattform „watchlist-internet.at“.

Diese Listen werden ständig aktualisiert und sind wichtige Ratgeber, wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit eines Anbieters bestehen.

## 4. Wie kann man sich sonst schützen?

In erster Linie sollte man beim Shoppen im Netz misstrauisch und wachsam bleiben. Das Geld von Betrügern zurückzuholen ist schwierig, meist unmöglich. Umso wichtiger ist es, erst gar nicht auf die Tricks der Fake-Shop-Betreiber hereinzufallen.

Bei unbekanntem Anbieter empfiehlt es sich, im Internet zu recherchieren und Kundenbewertungen zu lesen. Vorsicht ist geboten, wenn der Händler als Zahlungsmethoden nur Vorkasse oder anonyme Zahlungsmethoden anbietet. Auch Bargeldüberweisungen sollte man lieber sein lassen.

Stephan Klieinstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (König & Klieinstein Rechtsanwälte OG).

## Recht gesprochen



Martin Kind, Univ.-Doz. für Öffentliches Recht, Uni Wien.

## Arbeitsrecht

### Zu viel Lohn bekommen: Darf man ihn behalten?

Unter sogenannten Übergenüssen ist ein „zu Unrecht erhaltener Bezug“ ohne Zutun des Empfängers zu verstehen. Zu viel bezahlten Lohn kann der Arbeitgeber jedoch zurückfordern, sofern der Arbeitnehmer das Geld nicht gutgläubig verbraucht hat. Resultieren überhöhte Bezüge aus falschen Angaben oder sonst schuldhaftem Verhalten des Arbeitnehmers, wird regelmäßig neben einem Berechnungsanspruch des Arbeitgebers auch ein Schadenersatzanspruch zu bejahen sein.

## Nachbarn

### Fernseher ist zu laut: Im Zweifel für den Täter

Die Gerichte werden immer wieder mit Klagen über zu großen Lärm aus der Wohnung des Nachbarn beschäftigt. Im konkreten Fall ging es um einen zu lauten Fernseher. Vorweg – das Verwaltungsgericht Wien entschied originell: „Im Zweifel für den Angeklagten.“

Die vermeintliche Täterin gab an, beim Fernsehen eingeschlafen zu sein, sie habe keinen Lärm wahrgenommen. Das war für das Gericht glaubhaft. Ebenso glaubhaft waren aber auch die Aussagen der Privatangehörigen. Streng nach Gesetz gilt: Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) zu bestrafen. Wenn aber die Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann, hat die Behörde von einem Strafverfahren abzusehen. Nach Ansicht des Richters standen sich gleichwertig glaubhafte Aussagen gegenüber, auch nach der Beweiswürdigung bestanden noch Zweifel an der Täterschaft. Fazit: Das Strafverfahren wurde aufgehoben und das Verfahren im Zweifel eingestellt.

## Darf man sich Pakete in die Arbeit schicken lassen?

Der Versandhandel boomt immer mehr, nicht nur rund um Weihnachten. Manche Mitarbeiter nutzen ihre Anwesenheit im Betrieb dazu, sich ihre privaten Pakete an die Firmenadresse zustellen zu lassen. Ist sonst niemand zu Hause, der das Paket entgegennehmen kann, ersparen sie sich auf diese Weise lästige Abholungen von der Post. Doch der Chef sollte vorher um Erlaubnis gefragt werden, denn ein Rechtsanspruch auf die „Nutzung“ der Firmenadresse für private Pakete besteht nicht.

Die Entscheidung liegt also beim Arbeitgeber, ob er private Zustellungen zulässt oder untersagt. Spricht der Chef ein Verbot aus, müssen sich alle Mitarbeiter daran halten. **Brigit Kronberger**

## Wer Schimmel zu verantworten hat

Die Höchstrichter entschieden Streit über die Höhe der Miete wegen einer schimmigen Wohnung.

KATRIN SPEIGNER

Sowohl für Mieter als auch Vermieter ist Schimmelbefall ein Albtraum. Neben den Kosten für die Beseitigung hat Schimmel auch gravierende Auswirkungen auf die Gesundheit der betroffenen Bewohner.

Doch welche Rechte stehen dem Mieter bei Schimmelbefall des Mietobjekts zu? Dazu musste der Oberste Gerichtshof (OGH) erst kürzlich wieder Stellung beziehen. Im zugrunde liegenden Fall begehrten Mieter einer mit Schimmel befallenen Wohnung eine Minderung des Mietzinses. Zu Recht?

Bereits während des ersten Winters nach ihrem Einzug hat

ten die Mieter einer kleinen Wohnung trotz üblicher Belüftung mit Schimmel zu kämpfen. Dieser bildete sich so stark, dass die Gesundheit der Mieter beeinträchtigt wurde und es zu Reizungen der Atemwege kam.

Obwohl der Vermieter durch das Aufstellen eines Trocknungsgärts die weitere Bildung von Schimmel zu verhindern versuchte, besserte sich die Situation nicht, weswegen die Mieter eine Mietzinsminderung gemäß § 1096 Abs 1 ABGB vornahm und den Mietzins um 40 Prozent kürzte. Sie waren der Ansicht, nicht für die Bildung des Schimmels verantwortlich zu sein.

Der Vermieter war hingegen anderer Meinung und behauptete, dass sich der Schimmel durch das

Trocknen der Wäsche in der Wohnung bilde und die Mieter dadurch verantwortlich seien.

Nach Ausschöpfen des Instanzenzugs erkannte der OGH schließlich, dass die Mieter keine Schuld treffen kann, wenn sie die Wohnung ortsüblich gebrauchen. Zum

### Was heißt „gewöhnlicher Gebrauch“ der Wohnung?

gewöhnlichen Gebrauch der Wohnung zählt nach Ansicht des Höchstgerichts neben dem Aufhängen der Wäsche unter anderem auch Kochen und Waschen im üblichen Ausmaß.

Daher würde das Gericht auch in diesem Fall den Mietern eine Miet-

zinsminderung zusprechen. In welchem Ausmaß, das ist allerdings von der Dauer und Intensität der beeinträchtigten Nutzbarkeit abhängig.

Bei Schimmelbildung und den daraus resultierenden rechtlichen Ansprüchen ist zu klären, wer die Schuld an der Schimmelbildung trägt. Sollten bauliche Maßnahmen Grund für die Schimmelbildung sein und es sich nicht um bloß oberflächlichen Schimmel handeln, steht den Mietern eine Mietzinsminderung zu. Entsteht der Schimmel allerdings aufgrund eines Fehlverhaltens seitens der Mieter, steht keine Mietzinsminderung zu.

Katrin Speigner ist Rechtsanwältin in Salzburg.